



Durchführungsbestimmungen Senioren für den Spielbetrieb der

Oberliga Ost

Saison 2011 / 2012

1. Grundlagen

- 1.1 Durchführung:** Berliner Eissport-Verband e. V.
PF 33 01 10; 14171 Berlin
Tel.: 030/8234020 - Fax: 030/89724784
Email: bev.eissport@t-online.de
- Bankverbindung:
Commerzbank Berlin
BLZ 10040000
Konto 204313100
- 1.2 Ligenleitung:** Andreas Hobuß - Eishockey-Obmann BEV
c/o Eisbären Juniors Berlin e. V.
Weißenseer Weg 53; 13053 Berlin
Tel.: 030/97172580 - Fax: 030/97172583
Mobiltelefon: 0174/9459353
Email: ahobuss@eisbaerenjuniors.de
- 1.3 Schiedsrichterwesen:** zuständige LEV des Heimvereins
- 1.4 Spielgericht:** Marian Czechowski
Post über BEV
Tel. + Fax: 030/23622631
- 1.5 Passstelle:** Sächsischer Eissport –Verband e.V.
DEB – Pass – Außenstelle - Andrea Michel
Wittendorfer Str. 2a - 09114 Chemnitz
Tel.: 0371/4005790 - Fax: 0371/4005791
Email: info@sev-eishockey.de
- 1.6 Kontrollausschuss:** Manfred Ackermann
Post über BEV
Tel.: 030/45606466 - Fax: 030/45606467

2. Spielbestimmungen

Gesamtleitung/Sportgerichtsbarkeit

Der Spielbetrieb der Oberliga Ost wird grundsätzlich nach der Satzung, den Ordnungen und den Durchführungsbestimmungen des Deutschen Eishockey-Bundes (DEB), den Bestimmungen des Internationales Eishockey-Verbandes (IIHF), dem offiziellen Regelbuch der IIHF und den entsprechend Pkt. 19.4 dieser Durchführungsbestimmungen erlassenen Zusatzbestimmungen durchgeführt.

Gemäß Art. 24 SpO-DEB wird vom LEV Berlin die Gesamtleitung für den LEV-überschreitenden Spielbetrieb übernommen. Die Vereine der anderen LEV unterwerfen sich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Sportgerichtsbarkeit des LEV Berlin.

Die Oberliga Ost ist eine DEB-Liga unter o.g. Verwaltung.

2.2 Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb - Nachwuchsspielbetrieb

Voraussetzung für die Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb ist nur gegeben, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Vereine der Oberliga Ost mit mindestens zwei (2) Nachwuchsmannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen. Fehlt dieser Nachweis ist eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 1.500,- € je Nachwuchsmannschaft zu zahlen. Diese Ausgleichsabgabe ist vor dem ersten Punktspiel, spätestens bis zum 01.10.2011 an den zuständigen LEV zu leisten.

2.3 Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb - Verbindlichkeiten aus früheren Spielzeiten/ Kautions

Jede teilnehmende Mannschaft ist verpflichtet ihre Verbindlichkeiten fristgerecht zu begleichen - bei Nichtbeachtung kann Heimspielverbot ausgesprochen werden. Für Vereine die bestehende Verbindlichkeiten nicht beglichen haben, erhöht sich die Kautions um die Höhe der Verbindlichkeiten.

Um am Spielbetrieb der Oberliga teilzunehmen haben alle Vereine eine Kautions von 3000.- Euro auf das Konto des LEV Berlin zu zahlen. Diese Zahlung muss bis zum 15.07. eines jeden Jahres eingegangen sein. Ist das Geld bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingezahlt, kann der Verein am Spielbetrieb der Oberliga nicht teilnehmen. Das Geld wird am Ende der Saison wieder ausgezahlt, sofern kein Dritter Ansprüche aus dem Spielbetrieb heraus anmeldet. Sollte sich ein Verein nach der ersten Termintagung vom kommenden Spielbetrieb zurückziehen wird die Kautions nicht an diesen Verein zurückgezahlt. Darüber hinaus wird eine Ordnungsgebühr erhoben, die keines Antrages auf Erlass eines Ordnungsbescheides bedarf.

2.4 Meisterschaftsspiele

Meisterschaftsspiele sind alle Spielrunden, bzw. Auf- und Abstiegsspiele/Pokalspiele, Play-off-Spiele, Qualifikations- und Relegationsrunden, die zur Ermittlung des jeweiligen offiziellen Ligenmeisters durchgeführt werden.

Die Entscheidung zur Durchführung angesetzter Meisterschaftsspiele ist vorrangig gegenüber anderen Entscheidungen und Bestimmungen, auch wenn sie Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen sind.

Wechselfrist

Die Wechselfrist der Spieler der Altersklasse Senioren beginnt am 01.06.d.J. und endet am 15.01.d.J..

2.6. Mindestantrittstärke

Die Mindestantrittsstärke beträgt 9 Feldspieler + 1 Torwart, wobei Förder/Doppellizenzspieler grundsätzlich nicht dazu zählen, d.h. die Mindestantrittsstärke muss ohne diese Spieler erreicht werden.

3. Beteiligung von Mannschaften aus anderen LEV

3.1 Mannschaften aus anderen LEV

An den Spielen der Oberliga Ost nehmen Mannschaften aus den nachfolgenden LEV teil: LEV Berlin, LEV Sachsen, LEV Sachsen-Anhalt und LEV Thüringen.

3.2 Anerkennung der Durchführungsbestimmungen

Alle Vereine erkennen diese Durchführungsbestimmungen an und unterwerfen sich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Sportgerichtsbarkeit des BEV.

3.3 LEV-SR für Heimspiele

Durch die jeweiligen LEV muss sichergestellt sein, dass für die Heimspiele dieser Mannschaften entsprechend für die Liga lizenzierte SR zur Verfügung stehen.

4. Verbandsabgaben

4.1 Spielabgaben/Abrechnung Spielabgaben

Die Spielabgaben sind an den LEV Berlin zu zahlen. Auf Art. 44 DEB SpO wird ausdrücklich hingewiesen. Jedes Spiel ist einzeln, Dauerkarten sind 2x pro Saison (Okt. d. J. und Febr. d. J.) nachzuweisen und abzurechnen. Die Spielabgaben sind auf das Konto des BEV zu überweisen.

Die Spielabgabe ist bis zum 5. des Folgemonates nachzuweisen und bis zum 15. des Folgemonates zu zahlen. Nichtabrechnung bzw. Nichtzahlung kann Heimspielverbot zur Folge haben. Darüber hinaus können sämtliche Leistungen der LEV von der fristgerechten Zahlung abhängig gemacht werden. Auf Artikel 44 DEB-SpO wird ausdrücklich verwiesen.

4.2 Werbung

Die Genehmigung der Werbung erfolgt durch die zuständigen LEV. Die Werbegenehmigung ist vor dem Spiel den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

4.3 Meldegebühren

Die Meldegebühr ist an den LEV Berlin zu zahlen. Die Meldegebühr beträgt 1.000,00 €.

5. Nichtantreten einer Mannschaft

5.1 Nichtantreten einer Mannschaft – 1. Vergehen

Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenleitung zu einem bereits festgesetzten MS nicht an, so ist der Spielgegner grundsätzlich berechtigt, Schadenersatz von dem sich verfehlenden Verein zu fordern. Die Schadensregulierung ist intern durch die Vereine zu klären. Darüber hinaus wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 750,-- € erhoben.

5.2 Nichtantreten einer Mannschaft – 2. Vergehen

Tritt ein Verein mit einer Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenleitung innerhalb einer Wettkampfsaison zweimal zu Meisterschaftsspielen nicht an, darunter fällt auch das Nichtantreten wegen eines bestehenden Heimspielverbotes, so scheidet der Verein mit dieser Mannschaft aus der betreffenden Meisterschaft aus und der Verein ist bezüglich dieser Mannschaft für jeglichen Spielverkehr gesperrt. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von evtl. Schadenersatzansprüchen gegen diesen Verein. Darüber hinaus wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.500,-- € erhoben.

6. Ärztlicher Dienst / Doping

6.1 Anwesenheit ärztlicher Dienst

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, von 45 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für die Mannschaften mind. einen ausgebildeten Sanitäter (dieser muss Mitglied einer anerkannten Institution sein) oder einen Arzt im Stadion zur Verfügung zu halten.

6.2 **Unterschrift ärztlicher Dienst**

Die eingeteilten SR überzeugen sich vor Spielbeginn, ob die Unterschrift des Sanitäters/Arztes auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel nicht begonnen. Sobald der Sanitätsdienst/Arzt unterschrieben hat, dürfen die beiden Mannschaften auf das Eis.

6.3 **Doping**

Es wird ausdrücklich auf Art. 73 DEB-SpO und die aktuell gültige Anti-Doping-Ordnung (als ADO des DEB gilt der jeweils gültige Anti-Doping-Code der NADA – einsehbar unter www.nada-bonn.de – der Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen ist, hingewiesen. Ferner wird auf § 7 der DEB-Satzung sowie die DIS-Sport-Schiedsrichterordnung – einsehbar unter www.dis-arb.de/sport/default.htm - die Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen ist, hingewiesen.

Jeder Verein ist nur berechtigt solche Spieler einzusetzen, für die beim jeweils zuständigen LEV oder DEB eine gültige Athletenvereinbarung vorliegt. Bei Nichtbeachtung wird das Spiel gemäß Art. 26 Ziff. 3.5 SpO gegen den verfehlenden Verein gewertet.

7. **Schiedsrichter**

7.1 **SR-Einteilung**

Die SR-Einteilung zu allen Spielen erfolgt durch die zuständigen LEV des jeweiligen Heimverein. Diese können von ihr an die jeweiligen LEV-SR-Obleute delegiert werden. **Es wird in der Oberliga Ost im 3-Mann-System gepfiffen.** Auf Art. 30 DEB SpO. wird verwiesen.

Zu den Spielen der Oberliga Ost dürfen keine Schiedsrichter eingesetzt werden, die gleichzeitig Spieler, Trainer, Betreuer oder Mannschaftsführer einer der am jeweiligen Ligaspielbetrieb teilnehmenden Mannschaft sind. Minderjährige lizenzierte Schiedsrichter sind ebenfalls nicht zulässig.

7.2 **Verspäteter Spielbeginn**

Bei Verspätung des Gegners oder schuldhafter Verspätung der Heimmannschaft ist eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten (Beginn der Wartezeit = offizieller Spielbeginn) einzuhalten, bevor der Tatbestand des Nichtantretens gegeben ist. Wenn der Spielgegner telefonisch eine längere Wartezeit (Verspätung) anmeldet und diese zumutbar erscheint (SR-Ermessen) soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden. Darüber hinaus ist gem. Art. 26.3. DEB SpO zu verfahren. Anreisen zu den Spielorten sind so zu planen, dass unter Berücksichtigung der normalen Verkehrsverhältnisse der Spielort 2 Stunden vor Spielbeginn erreicht wird.

7.3 **Ausgleichszahlung für fehlende SR**

Jeder Verein ist verpflichtet, für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft einen jederzeit einsatzfähigen, lizenzierten Schiedsrichter zu stellen. Hat ein Verein weniger lizenzierte SR wie gemeldete Mannschaften, so ist gem. Art. 23, Ziff. 3 DEB SpO eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 350,00 € an den zuständigen LEV zu zahlen.

7.4 **Schiedsrichtergebühren**

Für den Bereich der Oberliga Ost gelten einheitlich für alle Spiele folgende Gebühren: HSR 82,00 €, LSR je 62,00 €. Notwendige Fahrtkosten werden wie folgt abgerechnet: 0,33 €/km, je weiteren Mitfahrer 0,02 € (Sonderregelung Berlin pauschal 10,00 €). Die Beträge sind Netto-Beträge, evtl. erforderliche MWSt. ist gesondert abzurechnen.

8. **Eintrittskarten**

8.1 **Eintrittskarten für Gastmannschaft/Verbandsoffizielle**

Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschafts-/Pokal-/Freundschaftsspiel 10 kostenlose Eintrittskarten zu. Eingeteilten SR erhalten auf Wunsch je 2 kostenlose Sitzplatzkarten. Verbands-offizielle erhalten auf Anforderung 2 kostenlose Sitzplatzkarten.

9. Spielmodus und Spieltermine

9.1 Spielmodus

Gespielt wird in der Oberliga Ost eine **Doppelrunde** aller beteiligten Mannschaften, sofern die Zahl der Teilnehmer 9 (neun) nicht übersteigt. Sollte dies der Fall sein, ist auf einer Ligentagung ein neuer Spielmodus zu beschließen.

Die Spielwertung erfolgt im 3-Punkte-System.

Bei unentschiedenem Spielstand nach regulärer Spielzeit folgt eine 5minütige Verlängerung 4 – 4, danach ggfls. das Penaltyschiessen.

Der Erstplatzierte der Doppelrunde, die in der Saison 2011/2012 bis zum 19.02.2012 zu beenden ist, ist Meister der Oberliga Ost der Saison 2011/2012.

Der Erst- und der Zweitplatzierte nehmen daran folgend an überregionalen Spielrunden unter Leitung und unter Bedingungen des DEB teil.

Die Dritt- bis Letztplatzierten spielen daran folgend den Oberliga-Ost-Pokal aus. Entsprechend Pkt. 19.4 dieser Durchführungsbestimmungen erlassen die beteiligten LEV's dazu gesonderte Festlegungen.

9.2 Spieltermine

Die auf der Termintagung festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten für die jeweiligen Runden sind verbindlich (Amtlicher Terminplan) und Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Die Vereine übernehmen die Gewähr der Richtigkeit.

Es sollen nur Spieltermine vereinbart werden, die in der Woche ab 19:30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht nach 19:00 Uhr beginnen.

9.3 Spielverlegung - Festsetzung eines Termins durch Ligenleitung

Können sich die Vereine (sofern eine Spielverlegung notwendig wird) nicht in angemessener Zeit auf einen neuen, aber auch zumutbaren Termin einigen, wird dieser von der Ligenleitung endgültig festgesetzt.

9.4 Information bei Spielausfall/Spielabsage etc.

Im Falle von unumgänglichen Änderungen (Spielausfällen, Änderung des Spielbeginns, etc.) ist in jedem Fall **SOFORT** die Ligenleitung, die Gastmannschaft, die SR-Obleute des einteilenden LEV und die eingeteilten SR durch den Verein zu benachrichtigen.

9.5 Antrag auf Spielverlegung

Spielverlegungen sind gebührenpflichtig und bedürfen grundsätzlich der Schriftform! Formblätter werden den Vereinen auf der Termintagung ausgehändigt. Die Gebühren sind der Gebührenordnung zu entnehmen. Die Gebührenordnung ist Teil der Durchführungsbestimmungen. Als Spielverlegung gilt auch die Änderung des Spielortes. Der Antrag auf Spielverlegung muss mindestens 14 Tage vor dem offiziellen Spieltermin von beiden Mannschaften unterschrieben bei der Ligenleitung vorliegen. Ist die Frist kürzer, so handelt es sich um eine kurzfristige Spielverlegung.

9.6 Kurzfristige Spielverlegung

Können bei kurzfristigen Spielverlegungen die SR nicht mehr benachrichtigt werden oder wird dieses vom Veranstalter versäumt, trägt dieser die entstehenden Kosten.

9.7 Spielabsagen aufgrund von Krankheit

Eine Spielabsage ist nur möglich, wenn die Mindestspielstärke (9 Feldspieler und ein Torhüter), aufgrund von Krankheit unterschritten wird. Eine Neuansetzung des Spieles kann nur veranlasst werden, wenn entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder ärztliche Atteste (Schulbescheinigungen werden nicht anerkannt) innerhalb von 1 Woche nach dem offiziellen Spieltermin eingereicht werden. Andernfalls erfolgt die Wertung gemäß Art. 26 Ziff. 3.5, Abs. 1, Satz 1 DEB SpO.

Diese Spielabsagen haben mind. 8 Stunden vor Spielbeginn zu erfolgen.

Bei Spielen am folgenden Tag beträgt die Frist 2 Stunden zuzüglich der Fahrzeit.

9.8 Spielwertung

Kann ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beteiligten Vereine nicht ausgetragen werden, so entscheidet die Ligenleitung nach pflichtgemäßen Ermessen über die Wertung oder ggf. Neuansetzung dieses Spieles. Die Ligenleitung ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gem. Art. 26.3.5. DEB SpO gebunden.

10. Mannschaftsmeldungen

10.1 Meldung der spielberechtigten Spieler

Sämtliche aktiven spielberechtigten Spieler (Art. 52 a DEB SpO) jeder Mannschaft sind mit folgenden Angaben an die Ligenleitung bis spätestens **vor dem ersten Spiel** zu senden: Rückennummer, Name, Vorname, Geburtsdatum und Pass-Nummer (Formblatt wird auf der Termintagung ausgehändigt) **und, mittels des vorgegebenen Formulars, entsprechend der Nutzung „pointstreak“, an den DEB und SEV (Passausstellenstelle, Spielberichtsprüfstelle)** zu melden. Es sind die Rückennummern 1 - 99 zulässig. Die einmal angegebenen Rückennummern müssen während der gesamten Saison beibehalten werden. Bei Benutzung von Ausweichtrikots sind die gemeldeten Rückennummern beizubehalten und im Spielbericht zusätzlich in Klammern einzusetzen.

Spieler, die nicht bei „pointstreak“ erfasst sind, dürfen nicht eingesetzt werden, es gilt die Regelung nach „Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers“.

10.2 Nachmeldung von Spielern

Die Nachmeldung von Spielern hat **vor dem ersten Einsatz** des Spielers an den Ligenleiter zu erfolgen (schriftlich oder per Fax). Änderungen oder Streichungen auf der Mannschaftsmeldeliste sind dem Ligenleiter **SOFORT** schriftlich bekannt zu geben. Nachmeldungen sind nicht zulässig. Auch bei Nachmeldungen gilt Pkt. 10.1 in Sachen „pointstreak“ entsprechend.

Bei Nichtbeachtung wird von der Ligenleitung eine Verwarnung ausgesprochen und eine Ordnungsgebühr in Höhe von 100,-- € erhoben. Im Wiederholungsfall findet Art. 11.9 dieser Durchführungsbestimmung (Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers) zusätzlich Anwendung.

11. Spielberechtigung

11.1 Regelung Transferkartenpflichtiger Spieler / gemäß Art. 63 DEB SpO

Es sind 2 (zwei) transferkartenpflichtige Spieler gemäß Art. 63 Ziff. 2 DEB SpO erlaubt, Torhüter müssen für die deutschen Nationalmannschaften spielberechtigt sein.

Nachwuchsförderung / Ü21-Regel

In der Saison 2011/2012 dürfen im Spielbetrieb der Oberliga Ost nur dann mehr als 15 Spieler auf dem Spielberichtsbogen stehen, wenn es sich bei den die Zahl 15 überschreitenden Spielern um solche handelt, die gemäß den Regularien der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und erst am oder nach dem 01.01. d. J., in dem die jeweilige Spielzeit beginnt, das 21. Lebensjahr vollenden (in der Saison 2011/12 sind somit Spieler der Jahrgänge 1990 und jünger U-21 Spieler).

Transferkartenpflichtige Spieler nach Art. 63 Ziff. 2 DEB SpO werden grundsätzlich als Ü21-Spieler eingestuft, transferkartenpflichtige Spieler gemäß Art. 63 Ziff. 4 und Torhüter mit der Spielberechtigung für die deutsche Nationalmannschaft fallen nicht unter die Ü21-Regelung.

11.3 Nachwuchsförderung / Förder-Doppellizenzen für U21-Spieler

U21-Spieler können Förder-Doppellizenzspieler sein. U21-Spieler sind Spieler die für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und erst am oder nach dem 01.01. d. J. in dem die jeweilige Spielzeit beginnt das 21. Lebensjahr vollenden (in der Saison 2011/2012 sind somit Spieler der Jahrgänge 1990 und jünger U21-Spieler).

Förder-Doppellizenzen bedürfen auf Antrag des Lizenznehmervereins und mit Zustimmung des Lizenzgebervereins (Stammverein, für den der Spieler spielberechtigt ist) der Bestätigung durch die Ligenleitung. Förder-Doppellizenzen können nur während der Senioren-Wechselfrist erteilt werden und es kann für den Spieler immer nur eine Förder-Doppellizenz erteilt werden. Die Förder-Doppellizenzspieler erhalten eine gesonderte Spielberechtigung mit Lichtbild, sie sind auf dem Spielbericht mit dem Zusatz „FL/DL“ zu kennzeichnen, es bedarf keiner Zusatzmeldung.

11.4 Identitätskontrolle

Die SR können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers muss beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch von der Ligenleitung oder von den SR-Obleuten angeordnet werden. Bestehen Zweifel, ist eine Unterschriftsprobe zu veranlassen. Die Gesichtskontrolle soll in der Umkleidekabine vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt.

11.5 Forderung nach einem lizenzierten Trainer/Übungsleiter sowie Ausweispflicht

Bei allen Spielen ist die Trainer/Übungsleiterlizenz – mindestens Lizenzstufe C – oder Gastlizenzen im Original den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen und der Trainer/Übungsleiter ist den Schiedsrichtern vorzustellen und hat den Spielbericht dort zu unterschreiben. **Die Originallizenz verbleibt bis zum Spielende bei den Spielerpässen in der Schiedsrichterkabine.** Eine Fotokopie der Trainer-/Übungsleiterlizenz ist nicht zulässig. Die Lizenznummer ist neben dem Namen auf dem Spielbericht zu vermerken. Wird keine Originallizenz oder nur eine Fotokopie vorgelegt, ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung anfertigen zu lassen. Bei nichtvorhandener Trainer-/Übungsleiterlizenz wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 250,-- € gemäß Gebührenordnung erhoben. Sollte die Originallizenz nicht vorgelegt werden können, ist analog zur "Nichtvorlage von Spielerpässen" zu verfahren. Der Trainer hat das komplette Spiel an der Spielerbank zu verbleiben, ausgenommen bei einer großen Strafe gegen ihn. Andernfalls wird analog "Fehlender Trainer" verfahren.

11.6 Einsatz nicht spielberechtigter Spieler

Setzt ein Verein Spieler im Meisterschaftsspiel ein, für den er keine Spielberechtigung besitzt, wird je Spieler beim 1. Vergehen eine Ordnungsgebühr von 100,-- €, beim 2. Vergehen 200,-- €, beim 3. und jedem weiteren Vergehen eine Ordnungsgebühr von 300,-- € je Spieler gemäß Gebührenordnung erhoben. Unabhängig von dieser Ordnungsgebühr erfolgt die Wertung gem. DEB SpO.

12. Spielberichte

12.1 Ausfüllen der Spielberichte mittels „pointstreak“

Verantwortlich für die Spielberichtsführung ist der Verein und erfolgt entsprechend der Regeln „pointstreak“.

Der Spielbericht muss generell zusammen mit mindestens einem Formblatt Zusatzmeldung und der Mannschaftsmeldung auf dem entsprechenden Formblatt den SR spätestens 40 Minuten vor Spielbeginn vorgelegt werden.

12.3 Änderungen der Eintragungen im Spielbericht

Änderungen von Eintragungen auf den Spielberichten müssen sofort nach Spielende vorgenommen werden. Zusatzmeldungen müssen von den Schiedsrichtern entgegengenommen werden, solange sich diese in der SR-Kabine befinden.

12.4 Versand Spielberichte

Nach Kontrolle und Unterschriftsleistung durch die SR ist der Spielbericht und eine Kopie/ein Durchschlag der SR-Abrechnungen von den SR an den **Ligenleiter – siehe Pkt. 1.2** - zu versenden.

13. Spielerkleidung

13.1 Spielkleidung (Trikots)

Bei sich ähnelnder Spielkleidung beider Mannschaften ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Kleidung zu wechseln. Bei Heimspielen spielt der Gastgeber grundsätzlich in dunkler und die Gastmannschaft in hellen Trikot. Ansonsten können Absprachen zwischen den Vereinen getroffen werden. Die endgültige Entscheidung, ob Trikots gewechselt werden müssen treffen die eingeteilten SR.

13.2 Trikotnummern

Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20-25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindesthöhe von 8 cm. Statt der Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite angebracht werden.

13.3 Einheitliche Spielkleidung

Die Spielkleidung (Trikot und Stutzen) einer Mannschaft muss einheitlich sein.

13.4 Schutzausrüstung (IIHF-Regel 234)

Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Der Trainer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.

13.5 Torhüter-Vollgesichtsmaske

Gemäß IIHF-Regel 234 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Dazu gibt es zwischen der IIHF und dem für Deutschland zuständigen EU-Normenausschuss derzeit noch unterschiedliche Auffassungen. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter aller Altersklassen folgendes festgelegt: Zugelassen sind alle bislang genehmigten Helme mit einer Gittermaske, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind: Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass der Puck nicht durch die Maske dringen kann. Ein fest aufliegender Kinnschutz muss vorhanden sein. Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen und mit einem kennzeichnenden Aufkleber versehen sind. Fehlt der Aufkleber, darf der Torhüter-Vollkopfschutz NICHT getragen werden. Nicht zugelassen sind weiterhin Klarsichtmasken.

13.6 Schutzausrüstung Spieler

Alle Spieler müssen Augenschutz (Halbvisier) tragen. Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 223 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen. Over-Age-Spieler in Nachwuchsmannschaften, Nachwuchsspieler und Damenspielerinnen müssen einen Halsschutz tragen. Des Weiteren wird auf die zusätzlichen Bestimmungen in IIHF-Regeln 220-235 hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden (CE-Norm). Spieler ohne einen entsprechenden Schutz werden vom Spiel ausgeschlossen.

In allen Meisterschaftsspielen ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter gem. IIHF-Regel 233 (Handschuhe) und 235 (Beinschoner) nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungsvermessungen vor. Torhüterausrüstungsvermessungen werden aber stichprobenartig von einem LEV-Beauftragten oder von Schiedsrichter-Beobachtern nach den Spielen vorgenommen.

13.7 Vermessen von Ausrüstungsgegenständen

In den letzten 5 Spielminuten und im Penaltyschießen darf eine Vermessung des Stockes oder anderer Ausrüstungsgegenstände abweichend von der IIHF-Regel 260 nicht mehr beantragt werden.

13.8 Gesichtsmasken für Torhüter

Es gilt die IIHF-Regel 234 und das IIHF-Case Book 2006-2010.

13.9 Vollgesichtsschutz für Mädchen-/Frauen-Spielerinnen

Alle Spielerinnen müssen einen Helm mit Vollgesichtsschutz (Gitter oder Vollvisier) tragen. Für Torhüter/Torhüterinnen sind Vollvisiere (ITECH oder ähnliche) aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Alle Torhüterinnen müssen einen handelsüblichen Kehlkopfschutz tragen. Beim Einsatz von Frauen in Herren/Nachwuchsmannschaften = Vollgesichtsschutz-Pflicht, sowie Hals-/Kehlkopfschutzpflicht für Mädchen und Frauen!!!

14. Eisbereitung/Aufwärmen/Pausen/Sanitäre Anlagen/Kabinen/Spieluhr

14.1 Aufbereitete Eisfläche

Die neu aufbereitete Eisfläche muss mindestens 40 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spieles und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern. Ausnahmen können vorher mit beiden Mannschaftsführern und den SR abgesprochen werden.

14.2 Warmlaufzeit

Den Mannschaften muss die Möglichkeit gegeben werden, sich 40 Minuten vor Spielbeginn für 20 Minuten warmzulaufen. In der Warmlaufzeit darf nur mit kompletter Schutzausrüstung das Eis betreten werden.

14.3 Bereitstellung von Pucks

Die Heimmannschaft hat der Gastmannschaft ausreichend Pucks (mind. 25 Stück) zur Verfügung zu stellen.

14.4 Drittelpausen

Die Pausen zwischen den Dritteln betragen einheitlich 15 Minuten. Ausnahmen nur nach Absprache mit den eingeteilten SR.

14.5 Spielzeiten

Die Spielzeiten betragen in allen Ligen einheitlich 3 x 20 Minuten.

14.6 Kabine für Gastmannschaft

Die Kabine der Gastmannschaft muss 90 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen.

14.7 Spieluhr

Die Spieluhr muss während der Spiel- und Pausenzeiten rückwärts laufen.

Die zuständigen Landesverbände und die Ligenleitung können für die Saison 2011/2012 von den Vereinen beantragte und begründete Ausnahmegenehmigungen zeitlich begrenzt erteilen.

15. Spielregeln

15.1 Spieldauerdisziplinarstrafe / Dritte Disziplinarstrafe

Auf Art. 28 DEB SpO – hier insbesondere Art. 28.2.1 DEB SpO – sowie Art. 51 Ziff. 8 DEB SpO und Art. 26.3.2.9 DEB SpO wird ausdrücklich verwiesen.

Am Spieltag des darauf folgenden Meisterschaftsspieles in der Altersklasse darf der/die Spieler/in an keinem anderen Spiel einer anderen Altersklasse bzw. in der gleichen Altersklasse in einer anderen

Mannschaft teilnehmen.

Matchstrafe

Auf Art. 28 DEB SpO – hier insbesondere Art. 28.1 – sowie auf Art. 3 Ziff. 4.5 DEB RO wird ausdrücklich verwiesen.

Wenn keine Beschränkung der Spielsperre auf eine Mannschaft bzw. Altersklasse getroffen wird ist die Sperre absolut. Der/die Spieler/in darf während der Laufzeit der durch das Spielgericht beschiedenen Sperre in keinem anderen Spiel eingesetzt werden.

Der Spielerpass ist nicht einzuziehen.

15.3 Übernahme der Sperren (Matchstrafen)

Die Sperren bei Matchstrafen werden bei Fortdauer der Sperre in die neue Saison übernommen.

15.4 Einzug der Trainer-/Übungsleiterlizenz

Bei Einzug der Trainer/Übungsleiterlizenz ist ein Verfahren zum jeweiligen Spielgericht einzuleiten. Vom Zeitpunkt der Antragstellung durch den jeweiligen Kontrollausschuss ist der Trainer/Übungsleiter von seiner Tätigkeit suspendiert. Das jeweilige Spielgericht ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen über die Antragstellung zu entscheiden (Art. 23 DEB-FTO).

15.5. Verweigerung das Spiel fortzuführen – Team auf dem Eis/Team nicht auf dem Eis

Entsprechend den Regeln 566 und 567 des IIHF-Regelbuches ist für die Verweigerung das Spiel fortzuführen oder das Verlassen der Spielfläche eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.000,-- € zu zahlen. Als Verweigerung zählt es wenn der Schiedsrichter zum Anspiel pfeift und eine Mannschaft sich weigert das Anspiel auszuführen.

Diese Konventionalstrafe bedarf keines Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheides.

16. Lautsprecherdurchsagen

16.1 Unzulässige Lautsprecherdurchsagen

Wenn von Zuschauern oder Sponsoren Prämien und ähnliches ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spieles oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gegeben werden. Politische und rassistische Lautsprecherdurchsagen sind generell verboten.

16.2 Bekanntgabe in den Pausen/nach Spielende

Die Bekanntgabe von Werbepartnern und andere Werbedurchsagen sind nur in den Drittelpausen und vor Spielbeginn/nach Spielende erlaubt. Hierbei ist aber der Punkt 16.1. unbedingt zu beachten.

17. Zufahrt zu dem Stadion

17.1 Zufahrt für Gastmannschaft und SR

Den Gastmannschaften, den eingeteilten SR und den Verbands-offiziellen ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Bus oder PKW an das Eisstadion heranzufahren.

17.2 Parkplatz für SR

Den amtierenden SR und Verbands-offiziellen ist zu jederzeit ein gesicherter Parkplatz direkt an der Eishalle zur Verfügung zu stellen.

18. Meldung des Spielergebnisses

18.1 Ergebnisdienst

Der Spielbericht (ohne Deckblätter und/oder Anlagen/Zusatzberichte) ist von der Heimmannschaft sofort nach Spielende an folgende Ergebnisdienst-Fax-Nr. zu senden:

+49.371.40 090 13

Erfolgt die Meldung nicht oder später als 08:00 Uhr des Folgetages ist eine Ordnungsgebühr gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

19. Sondermaßnahmen und Erlasse

19.1 Weiterleitung der Durchführungsbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen und Anhänge sind auch den Mannschaftsführern sowie Trainern und Betreuern und den Kampfrichtern auszuhändigen. Die Eishallenbetreiber/Eismeister sind über wichtige Punkte entsprechend zu informieren. Die Durchführungsbestimmungen sind den eingeteilten SR jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

19.2 Email-Adresse

Für die Versendung offizieller Schreiben von Organen der Ligenleitungen müssen alle Vereine ab sofort eine Email-Adresse angeben. Die Vereine sind verpflichtet, die E-Mails regelmäßig abzurufen und an die zuständigen Personen in ihrem Verein weiterzuleiten.

Eine von den Organen des Verbandes versandte E-Mail gilt mit dem Versand als zugestellt. Die Vereine tragen für die Versäumnisse der Weiterleitung die Verantwortung und sind für entstehende Kosten voll haftbar.

Verfahren bei meldepflichtigen Strafen (Matchstrafe)

Werden durch den SR meldepflichtige Strafen verhängen so ist der Spielberichtsbogen, die Zusatzmeldung(en) und eine Kopie des Spielerpasses sofort nach Spielende durch die Heimmannschaft per Fax an den Ligenleiter zu senden:

+49.30.97 17 25 83

Erfolgt die Meldung nicht oder später als 08:00 Uhr des Folgetages ist eine Ordnungsgebühr gemäß Gebührenordnung fällig.

Ergänzungen / Änderungen

Durch Beschluß der an der Oberliga Ost beteiligten LEV's können Ergänzungen und/oder Änderungen und/oder Sondermaßnahmen und/oder Erlasse verabschiedet werden. Sie sind den Vereinen unverzüglich mitzuteilen und durch die Vereine zu veranlassen.

Andreas Hobuß

Berliner Eissport-Verband e. V.

Eishockey-Obmann

Oberliga Ost

Ligenleiter